

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Steigerung der Waaren.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

ningen/ also zwey für eins gegeben/ oder ja bene-
ben den grossen auch/ die kleinen Maass gebraucht
werden sollen/ aus Ursachen/ daß der Arme auch
zu kauffen bekommen könne.

Steigerung der Waaren.

Ierwohl nun außserhalb Landes Noth/ und
Verordnung der Obrigkeit/ einem jeden
frey stehet/ seine Waar seines gefallen zus
verkauffen/ so unterstehen sich doch etliche sonder-
liche Steigerung der Waaren und Vorkauffe an-
zurichten. Derhalben soll eine jede Obrigkeit sol-
che gefährliche Steiger und Vorkäuffer in ihrem
Lande und Städten nicht leiden/ noch ihnen sol-
chen Vorkauff gestatten. Damit es aber den je-
nigen/ so ihre Bucherey mit dem schädlichen Vor-
kauff haben/ gewehret/ kan solches auf nachfolgen-
de Mittel abgewendet werden: Wer seine Waare
höher/ denn der gemeine Kauff ist/ steigert/ sol de-
ren verlustig seyn. Und wo einer dem andern auf
freyem Markt in einen Kauff fallen/ und mehr
als der erste Käuffer/ weil er noch im Kauffe ste-
het/ dem Verkäuffer dafür bieten würde/ soll d.
Gulden Straffe geben.

Höfen.